

Bundesbeschluss **über die Volksinitiative «Wiedergutmachung** **für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmas-** **snahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»**

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 19. Dezember 2014² eingereichten Volksinitiative «Wieder-
gutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen
(Wiedergutmachungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorge-
rischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» vom 19. Dezember
2014 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 124a Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmas-
nahmen und Fremdplatzierungen

¹ Bund und Kantone sorgen für die Wiedergutmachung des Unrechts, das insbeson-
dere Heimkinder, Verdingkinder, administrativ versorgte, zwangssterilisierte oder
zwangsadoptierte Personen sowie Fahrende aufgrund fürsorgerischer Zwangsmas-
nahmen oder Fremdplatzierungen erlitten haben.

² Sie sorgen für eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Massnah-
men und fördern die Diskussion darüber in der Öffentlichkeit.

1 **SR 101**
2 **BB1 2015 1021**
3 **BB1 2015 ...**

Art. 196 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 124a (Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen)

¹ Der Bund errichtet einen Fonds in der Höhe von 500 Millionen Franken für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor dem Jahre 1981 vorgenommen wurden.

² Anspruchsberechtigt sind Menschen, die von solchen Massnahmen unmittelbar und schwer betroffen waren. Die Höhe der Wiedergutmachung richtet sich nach dem erlittenen Unrecht. Über die Ausrichtung der Leistungen entscheidet eine unabhängige Kommission.

³ Der Fonds wird zwanzig Jahre nach seiner Errichtung aufgelöst. Ein allfälliger Restbetrag wird den Einlegern anteilmässig rückerstattet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.